



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Waldshut hat eine abfallrechtliche Plan- genehmigung für die Arrondierung des DK 0 Bereiches der Erdaushubdeponie Münchingen in 79879 Wutach-Münchingen beantragt. Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Arrondierung der Erdaushubdeponie mit einem Ablagerungsvolumen von ca. 31.000 m³ auf den bereits verfüllten Betriebsabschnitten 1-3.

Das Vorhaben fällt unter Anlage 1 Nr. 12.3 Spalte 2 des UVPG: Es ist nach § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Der Antragsteller hat das Vorhaben in seinen Antragsunterlagen schlüssig dargestellt. Für die Arrondierung der Erdaushubdeponie in Münchingen werden keine weiteren Flächen versiegelt. Das zusätzliche Erdaushub Volumen von rd. 31.000 m³ wird auf den bereits bestehenden Betriebsflächen errichtet. Auch die Stellungnahme vom 30.03.2022 des Naturschutzes des Landratsamtes Waldshut sieht die Eignung des Plangebiets sowie die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete als gegeben. Die naturschutzrechtliche Erlaubnis nach der LSG-VO „Hochschwarzwald“ gilt insofern als erteilt.

Das Regierungspräsidium Freiburg stellt als zuständige Behörde fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 5 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung über den Entfall einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 07.04.2022

Regierungspräsidium Freiburg